



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Dr. Simone Strohmayr,**
Ruth Müller SPD
vom 02.07.2014

Frauenhäuser in Bayern

Wir fragen die Staatsregierung:

1. a) Wie viel Geld gibt der Freistaat Bayern jährlich für die Frauenhäuser aus (aufgelistet nach den Frauenhäusern)?
b) In welche Maßnahmen fließt dieses Geld und in jeweils welcher Höhe?
c) Wie haben sich die Beträge in den vergangenen zwanzig Jahren verändert?
2. a) Wie stellt der Freistaat die Vernetzung mit anderen Hilfsstrukturen (z. B. Polizei, Behindertenhilfe, Gesundheitswesen) sicher?
b) Welche Mittel stehen hierfür zur Verfügung?
c) Welche Fortbildungen gibt es?
3. a) Wie viele Interventionsstellen gibt es in Bayern, wo befinden sich diese und wie werden sie finanziert?
b) Welche Mittel wären erforderlich, um in jedem Regierungsbezirk mindestens eine Interventionsstelle zu errichten und zu betreiben?
4. a) Wie viele Frauen und Mädchen haben seit 2003 Zuflucht in Frauenhäusern in Bayern, den bayerischen Landkreisen und kreisfreien Städten gefunden (aufgelistet nach den Kriterien mit bzw. ohne Migrationshintergrund und mit bzw. ohne Kinder)?
b) Wie viele Kinder haben seit 2003 Zuflucht in Frauenhäusern in Bayern, den bayerischen Landkreisen und kreisfreien Städten gefunden?
c) Gibt es für spezielle zusätzliche Bedürfnisse (z. B. Übersetzung, Arbeit mit traumatisierten Kindern) finanzielle Mittel für die Frauenhäuser?
5. Welche Hilfsstrukturen stehen in Bayern bereit für Kinder, die direkt oder indirekt Opfer von Gewalt wurden?
6. a) Was unternimmt die Staatsregierung, um Opfer mit Migrationshintergrund zu erreichen (mehrsprachige Infobroschüren, mehrsprachiges Frauenhaus-Personal etc.)
b) Welche Mittel stehen hierfür zur Verfügung?
7. Welche Hilfen stehen zur Verfügung, um den Frauen und Mädchen den Übergang aus dem Frauenhaus in die eigene Wohnung zu erleichtern, und wie werden diese Hilfen finanziert?

8. Wie sieht die Altersstruktur der Frauen und Mädchen aus, die von häuslicher Gewalt betroffen sind und kein Frauenhaus aufsuchen, gegenüber jenen, die in einem Frauenhaus Zuflucht finden?

Antwort

des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration
vom 09.08.2014

Die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Simone Strohmayr und Ruth Müller wird im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr sowie dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Im August 2012 ist der (erste) Bericht der Bundesregierung zur Situation der Frauenhäuser, Fachberatungsstellen und anderer Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder (BT-Drs. 17/10500) erschienen. Die Staatsregierung nimmt den darin aufgezeigten Handlungsbedarf sehr ernst. Nachdem die Bereitstellung von Unterstützungsangeboten für von Gewalt bedrohte oder betroffene Frauen Teil der Daseinsvorsorge und damit in erster Linie Aufgabe der Landkreise und kreisfreien Städte ist, hat die Staatsregierung keinen bayernweiten Überblick über die Details des regional vorhandenen Beratungs- und Hilfesystems. Auch eine Prüfung und gegebenenfalls Weiterentwicklung dieses Beratungs- und Hilfesystems ist nur gemeinsam mit diesen Akteuren möglich. Auf Einladung des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (StMAS) finden bereits Gespräche der Fachabteilung mit Vertretern der kommunalen Spitzenverbände sowie der Freien Wohlfahrtspflege Bayern statt. Im Herbst wird das StMAS eine bayernweite Bedarfsermittlungsstudie zum Hilfesystem für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder in Auftrag geben. Hierbei wird die Versorgungssituation von gewaltbetroffenen Frauen mit Behinderungen eines der wesentlichen Untersuchungsfelder sein. Ergebnisse werden in etwa im Herbst des Jahres 2015 erwartet. Je nach aufgezeigten Handlungsbedarfen werden anschließend mit allen Beteiligten – so vor allem den Kommunen sowie der Freien Wohlfahrtspflege als Träger der meisten Unterstützungseinrichtungen – die Konsequenzen aus dieser Bedarfsermittlungsstudie zu erörtern sein.

1. a) **Wie viel Geld gibt der Freistaat Bayern jährlich für die Frauenhäuser aus (aufgelistet nach den Frauenhäusern)?**
b) **In welche Maßnahmen fließt dieses Geld und in jeweils welcher Höhe?**

Die Bereitstellung von Hilfs- und Unterstützungsangeboten für von häuslicher Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder ist Teil der Daseinsvorsorge und damit in erster Linie Aufgabe der Landkreise und kreisfreien Städte. Der Staat unterstützt die Kommunen bei der Erfüllung dieser Aufgabe durch Beteiligung an den Personalkosten der Frauenhäuser. Die staatliche Förderung der Personalkosten von Frauenhäusern erfolgt als Festbetragsfinanzierung auf der Grundlage der Richtlinie für die Förderung von Frauenhäusern in Bayern; gefördert werden die Personalkosten für die Betreuung der Frauen. Die Höhe des staatlichen Zuschusses richtet sich nach der Anzahl der Frauenplätze im Frauenhaus. Der Grundförderbetrag (16.200 €) wird je nach der Größe des Frauenhauses mit einem Faktor zwischen 1,00 und 3,75 multipliziert. Es gibt acht Förderstufen.

Die staatlichen Fördermittel in Höhe von rund 950.000 Euro verteilten sich im Jahr 2013 wie folgt:

Frauenhaus	Stufe	Förderung 2013
Ansbach	III	32.400 €
Aschaffenburg	III	32.400 €
Augsburg	V	40.500 €
Bad Tölz-Wolfratshausen	I	20.250 €
Bamberg	III	32.400 €
Bayreuth	III	32.400 €
Burghausen	G	16.200 €
Coburg	I	20.250 €
Dachau	I	20.250 €
Donauwörth	I	20.250 €
Erding	III ½ im Verbund mit Freising	16.200 €
Erlangen	III	32.400 €
Freising	III ½ im Verbund mit Erding	16.200 €
Fürstenfeldbruck	I	20.250 €
Fürth	I	20.250 €
Ingolstadt	III	32.400 €
Kaufbeuren	I	20.250 €
Kempten	I	20.250 €
Landshut (AWO)	I	20.250 €
Landshut (Caritas)	I	20.250 €
Memmingen	I	20.250 €
München (Frauenhilfe)	VII	60.750 €
München (Frauen helfen Frauen)	II	24.300 €
Murnau	G	16.200 €
Neu-Ulm	II	24.300 €
Nürnberg	IV	36.450 €
Passau	I	20.250 €
Regensburg (Frauen helfen Frauen)	III	32.400 €
Regensburg (SkF)	I	20.250 €
Rosenheim	II	24.300 €
Schwabach	III	32.400 €
Schwandorf	I	20.250 €
Schweinfurt	III	32.400 €
Selb	I	20.250 €
Straubing	I	20.250 €
Weiden	I	20.250 €
Würzburg (AWO)	I	20.250 €
Würzburg (SkF)	I	20.250 €
Insgesamt		951.750 €

Die staatliche Förderung 2014 erfolgt voraussichtlich in gleicher Höhe wie im Jahr 2013.

c) Wie haben sich die Beträge in den vergangenen zwanzig Jahren verändert?

Die staatlichen Fördersätze für Frauenhäuser wurden innerhalb der letzten 20 Jahre einmal erhöht, um 13% zum 01.01.2009.

2. a) Wie stellt der Freistaat die Vernetzung mit anderen Hilfsstrukturen (z. B. Polizei, Behindertenhilfe, Gesundheitswesen) sicher?

Zur Sicherstellung der Vernetzungsarbeit auf Landesebene hat die Staatsregierung 2001 die Kooperationsgruppe „Koordinierte Krisenintervention“ unter Beteiligung von Vertreterinnen/Vertretern verschiedener Ministerien sowie der Freien Wohlfahrtspflege Bayern, der Polizei und der Landesarbeitsgemeinschaft der Bayerischen Gleichstellungsbeauftragten eingesetzt.

Am wichtigsten ist aber eine zuverlässige Vernetzung der Frauenhäuser mit relevanten Behörden, Institutionen und anderen Hilfeorganisationen auf regionaler Ebene. In Bayern existieren deshalb über 50 regionale sog. Runde Tische und Arbeitskreise zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen bzw. der Häuslichen Gewalt. An diesen nehmen je nach dem Bedarf vor Ort Vertreterinnen/Vertreter unterschiedlicher Institutionen teil (insbesondere von Jugendamt, Polizei, Justiz, Rechtsanwälten und Ärzten).

Damit auch alle polizeilichen Sachbearbeiter(innen) bei Bedarf stets einen schnellen Zugriff auf die aktuellen Schutzmöglichkeiten und Hilfsangebote für Opfer von Straftaten haben, führen die „Beauftragten der Polizei für Frauen und Kinder“ (BPFK) und ihre regionalen Ansprechpartnerinnen für ihren jeweiligen Dienstbereich Listen über alle vorhandenen regionalen Hilfeorganisationen und stellen diese Informationen im Intranet der Bayerischen Polizei zur Verfügung. In diesem Sinne werden den Opfern die jeweils regional vorhandenen und je nach Sachverhalt geeigneten Hilfsangebote (Opfer- bzw. Hilfseinrichtungen, Anlaufstellen für Opfer, behördliche Institutionen, etc.) mitgeteilt.

b) Welche Mittel stehen hierfür zur Verfügung?

Die Förderung der Vernetzung ist vor allem eine Aufgabe der Landkreise und kreisfreien Städte. Eine ergänzende staatliche Förderung ist im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel grundsätzlich möglich. Derzeit werden die Haushaltsmittel jedoch vollumfänglich für die vordringlichere Regelförderung der Frauenhäuser und Notrufe und die Wanderausstellung „Blick dahinter – Häusliche Gewalt gegen Frauen“ eingesetzt.

c) Welche Fortbildungen gibt es?

Nach der Frauenhausförderrichtlinie ist es Aufgabe des Trägers, für eine qualifizierte Fortbildung der Mitarbeiterinnen zu sorgen (Nr. 4.6 der Frauenhausförderrichtlinie). Die Staatsregierung hat keinen Überblick über die von den Trägern angebotenen Fortbildungsmaßnahmen.

Das StMAS fördert aus Mitteln des Sozialfonds das beim Paritätischen Landesverband Bayern e.V. angesiedelte Projekt „Prävention und Hilfe für gewaltbetroffene Frauen mit Behinderung – Projekt zur Erleichterung des Zugangs zum Hilfe- und Unterstützungssystem“. Im Rahmen dieses Projekts sind auch Fortbildungen für Beraterinnen in Frauenhäusern und Notrufen zur Thematik „Gewalt und Behinde-

„vorgesehen. Ebenfalls aus Sozialfondsmitteln wird ein Projekt der LAG Selbsthilfe Bayern e. V. finanziert, mit dem Frauenbeauftragte in Einrichtungen der Behindertenhilfe installiert werden sollen. Durch das Projekt werden einerseits die Einrichtungen der Behindertenhilfe für die Gewaltthematik sensibilisiert, andererseits werden für die in den Einrichtungen lebenden oder arbeitenden Frauen kompetente Ansprechpartnerinnen geschaffen.

Zudem bezuschusst das StMAS im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bayernweite Fachtagungen, die ebenfalls zur Vernetzung und Fortbildung beitragen, wie z. B. den Fachtag der Freien Wohlfahrtspflege Bayern „Hinschauen, das Schweigen brechen und Schutz bieten“ am 16.12.2012 zum Thema Gewalt und Behinderung. Im Jahr 2010 hat das StMAS Fortbildungsveranstaltungen zur Sensibilisierung von Ärztinnen und Ärzten zum Thema Häusliche Gewalt gegen Frauen finanziell unterstützt.

Im Bereich der Polizei hat in den letzten Jahren der Opferschutzgedanke insgesamt kontinuierlich an Bedeutung gewonnen. So werden alle Polizeibeamtinnen und -beamten im Rahmen ihrer Ausbildung sowie durch Dienstunterrichte und Fortbildungsveranstaltungen für den Umgang mit Opfern von (sexuellen) Gewalthandlungen geschult und sensibilisiert, um für die Opfer von Gewalterfahrungen alle Möglichkeiten zum Thema „Opferschutz/hilfe“ auszuschöpfen und ein professionelles Informationsverhalten gegenüber Opfern zu gewährleisten.

In der Polizeiausbildung ist das Thema „Opferschutz/Häusliche Gewalt“ fest verankert. In mehreren Unterrichtseinheiten wird, auch durch Referenten aus den regionalen polizeilichen Beratungsstellen, über diesen Themenbereich informiert.

Das Fortbildungsinstitut der Bayerischen Polizei bietet mehrmals jährlich das einwöchige Seminar „Beziehungsgewalt/Opferschutz“ an, welches vor allem die Themenbereiche „Häusliche Gewalt“ und „Gewalt gegen Frauen und Kinder“ behandelt.

An der Deutschen Hochschule der Polizei in Münster wird für Führungskräfte der vierten Qualifikationsebene das Seminar „Häusliche Gewalt/Gewalt im sozialen Nahraum“ angeboten.

3. a) Wie viele Interventionsstellen gibt es in Bayern, wo befinden sich diese und wie werden sie finanziert?

Die Bereitstellung von Hilfsangeboten für von häuslicher Gewalt betroffene Frauen ist als Teil der Daseinsvorsorge primär eine kommunale Aufgabe. Dies gilt auch für die Interventionsstellen, die nach dem pro-aktiven-Beratungsansatz arbeiten.

Der pro-aktive Beratungsansatz wird derzeit in Bayern von einigen Frauenhäusern, Notrufen und eigenständigen Interventionsstellen mit kommunaler Unterstützung oder

aus sonstigen Drittmitteln praktiziert. Die Staatsregierung hat keine abschließende Übersicht über alle bestehenden Angebote. Dem StMAS sind folgende Interventionsstellen bekannt:

München (MUM), Amberg (Projekt Opferhilfe), Fürstentfeldbruck, KIM Kempten, Nürnberg (Nürnberger Weg), MMUM Memmingen, IST Erding, LIS Landshut, FIM Freising, Distel Dachau, ILM München (Landratsamt München).

b) Welche Mittel wären erforderlich, um in jedem Regierungsbezirk mindestens eine Interventionsstelle zu errichten und zu betreiben?

Im Bereich der Interventionsstellen, die nach dem sog. pro-aktiven Ansatz arbeiten, sieht die Staatsregierung bereits zum jetzigen Zeitpunkt unabhängig von den Ergebnissen der in der Vorbemerkung erwähnten Bedarfsermittlungsstudie Handlungsbedarf. Vorbehaltlich der Zustimmung des Landtags als Haushaltsgesetzgeber plant die Staatsregierung daher ab dem Jahr 2015 Beratungsstellen, die nach dem pro-aktiven Ansatz arbeiten, staatlich zu fördern. Die Fördermodalitäten (z. B. Höhe des staatlichen Zuschusses, Mitfinanzierung der beteiligten Kommunen) sind noch festzulegen. Die Höhe der Kosten einer Interventionsstelle hängt von verschiedenen Faktoren ab, wie insbesondere der personellen und räumlichen Ausstattung. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann noch keine Aussage über den Gesamtmittelbedarf bei einer Investitionsstelle pro Regierungsbezirk getroffen werden.

4. a) Wie viele Frauen und Mädchen haben seit 2003 Zuflucht in Frauenhäusern in Bayern, den bayerischen Landkreisen und kreisfreien Städten gefunden (aufgelistet nach den Kriterien mit bzw. ohne Migrationshintergrund und mit bzw. ohne Kinder)?

b) Wie viele Kinder haben seit 2003 Zuflucht in Frauenhäusern in Bayern, den bayerischen Landkreisen und kreisfreien Städten gefunden?

Die Zahlen der aufgenommenen Frauen und Kinder liegen dem StMAS nur hinsichtlich der 38 staatlich geförderten Frauenhäuser vor, nicht aber hinsichtlich sonstiger rein kommunal geförderter Notwohnungen. Nach Nr. 8.2 der Frauenhausförderrichtlinie haben die Projektträger als Bestandteil des Verwendungsnachweises nach bestimmten Kriterien eine anonymisierte Statistik zu erbringen, deren Ergebnisse bayernweit zusammengefasst werden. Erfasst wird u. a. die Zahl der aufgenommenen Frauen und Kinder. Diese bayernweit zusammengefasste Frauenhausstatistik ist Grundlage für die Beantwortung der Fragen 4 a und 4 b. Das Einzugsgebiet eines Frauenhauses umfasst in der Regel mehrere Kommunen (Landkreise/kreisfreie Städte). Daher werden die Fallzahlen gegliedert nach dem Frauenhaus und den zugeordneten Kommunen aufgelistet.

Anzahl der Frauen, die im jeweiligen Jahr im Frauenhaus untergebracht waren (abschließende Zahlen für das Jahr 2013 liegen noch nicht vor):

Frauenhaus	Beteiligte Kommunen	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Ansbach	Kreisfreie Stadt Ansbach; Lkr. Ansbach,	90	76	92	70	85	81	88	95	96	76
Aschaffenburg	Stadt Aschaffenburg, Lkr. Aschaffenburg, Lkr. Miltenberg	53	62	48	67	49	57	56	54	63	46
Augsburg	Stadt Augsburg, Lkr. Augsburg, Lkr. Aichach-Friedberg, Lkr. Landsberg/Lech	163	134	170	186	194	196	171	118	142	94
Bad Tölz-Wolfratshausen	Lkr. Bad Tölz-Wolfratshausen	24	24	42	37	43	20	38	32	24	39

Frauenhaus	Beteiligte Kommunen	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Bamberg	Stadt Bamberg, Lkr. Bamberg, Lkr. Forchheim	54	69	51	47	63	61	45	52	56	54
Bayreuth	Stadt Bayreuth, Lkr. Bayreuth, Lkr. Kulmbach	77	82	49	65	73	68	58	48	39	53
Burghausen	Lkr. Altötting, Lkr. Mühldorf a. Inn	45	36	39	39	29	41	24	30	30	26
Coburg	Stadt Coburg, Lkr. Coburg, Lkr. Kronach, Lkr. Lichtenfels	37	41	41	31	36	37	23	30	36	39
Dachau	Lkr. Dachau	19	23	19	23	29	23	29	27	21	17
Donauwörth	Lkr. Donau-Ries, Lkr. Dillingen	54	36	33	31	38	36	28	34	39	46
Erding	Lkr. Erding	57	43	39	45	37	32	46	28	33	29
Erlangen	Stadt Erlangen, Lkr. Erlangen-Höchstadt	62	77	51	73	48	40	53	69	56	69
Freising	Lkr. Freising, Lkr. Erding, Lkr. Ebersberg	36	25	33	41	44	36	43	46	35	42
Fürstenfeldbruck	Lkr. Fürstenfeldbruck	36	42	48	33	34	34	41	40	38	26
Fürth	Stadt Fürth, Lkr. Fürth	55	41	35	43	61	46	28	39	45	21
Ingolstadt	Stadt Ingolstadt, Lkr. Eichstätt, Lkr. Pfaffenhofen	52	52	41	42	61	57	54	59	53	38
Kaufbeuren	Stadt Kaufbeuren, Lkr. Ostallgäu	53	35	40	45	42	42	45	58	38	48
Kempten	Stadt Kempten, Lkr. Oberallgäu	39	44	29	36	33	34	33	30	26	30
Landshut (AWO und Caritas)	Stadt Landshut, Lkr. Landshut, Lkr. Dingolfing, Lkr. Rottal-Inn	53	55	58	73	55	71	72	60	69	44
Memmingen	Stadt Memmingen, Lkr. Unterallgäu	29	28	27	29	36	31	29	24	21	23
München (Frauen helfen Frauen und Frauenhilfe)	Landeshauptstadt München; Lkr. München	183	261	232	224	208	230	193	227	246	196
Murnau	Lkr. Garmisch-Partenkirchen, Lkr. Weilheim-Schongau, Lkr. Starnberg	29	31	25	31	21	28	27	31	28	33
Neu-Ulm	Lkr. Neu-Ulm, Lkr. Günzburg	36	35	35	37	30	37	39	35	45	39
Nürnberg	Stadt Nürnberg	174	181	175	159	150	153	114	186	143	105
Passau	Stadt Passau, Lkr. Passau, Lkr. Freyung-Grafenau	57	44	44	46	41	38	41	31	36	39
Regensburg (Frauen helfen Frauen und SkF)	Stadt Regensburg, Lkr. Regensburg, Lkr. Kelheim, Lkr. Cham, Lkr. Neumarkt	84	102	77	69	78	82	85	67	72	67
Rosenheim	Stadt Rosenheim, Lkr. Rosenheim, Lkr. Traunstein	38	61	45	51	72	44	47	56	40	49
Schwabach	Stadt Schwabach, Lkr. Roth, Lkr. Nürnberger Land, Lkr. Weißenburg-Gunzenhausen	113	71	104	101	78	94	79	85	79	78
Schwandorf	Stadt Amberg, Lkr. Amberg-Weizsach, Lkr. Schwandorf	51	50	55	42	49	53	47	46	59	54
Schweinfurt	Stadt Schweinfurt, Lkr. Bad Kissingen, Lkr. Haßberge, Lkr. Rhön-Gradfeld, Lkr. Schweinfurt	45	54	60	61	62	52	49	62	54	58
Selb	Stadt Hof, Lkr. Hof, Lkr. Wunsiedel	64	45	47	43	47	73	54	47	38	55
Straubing	Stadt Straubing, Lkr. Straubing-Bogen	54	37	40	35	44	41	30	44	41	31
Weiden	Stadt Weiden, Lkr. Neustadt a. hd. Wald Naab, Lkr. Tirschenreuth	60	49	60	52	50	54	47	54	47	50
Würzburg (AWO und SkF)	Stadt Würzburg, Lkr. Würzburg, Lkr. Kitzingen, Lkr. Main-Spessart	68	56	65	53	53	54	58	55	51	39
insgesamt		2.144	2.102	2.049	2.060	2.073	2.076	1.914	1.999	1.939	1.753

Eine Auflistung nach den Kriterien „mit bzw. ohne Migrati-
onshintergrund“/„mit bzw. ohne Kinder“ ist nicht möglich, da

die in der Frauenhausförderrichtlinie vorgeschriebene Frau-
enhausstatistik keine Erfassung dieser Daten vorsieht.

Anzahl der Kinder, die im jeweiligen Jahr im Frauenhaus untergebracht waren
(abschließende Zahlen für das Jahr 2013 liegen noch nicht vor):

Frauenhaus	Beteiligte Kommunen	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Ansbach	Kreisfreie Stadt Ansbach; Lkr. Ansbach	107	75	92	73	88	89	83	94	94	77
Aschaffenburg	Stadt Aschaffenburg, Lkr. Aschaffenburg, Lkr. Miltenberg	63	66	74	66	43	62	60	49	51	45
Augsburg	Stadt Augsburg, Lkr. Augsburg, Lkr. Aichach-Friedberg, Lkr. Landsberg/ Lech	145	126	163	208	213	210	176	136	113	91
Bad Tölz- Wolfratshausen	Lkr. Bad Tölz-Wolfratshausen	26	32	34	39	48	25	52	32	23	47
Bamberg	Stadt Bamberg, Lkr. Bamberg, Lkr. Forchheim	69	75	56	53	66	72	42	44	42	34
Bayreuth	Stadt Bayreuth, Lkr. Bayreuth, Lkr. Kulmbach	93	75	55	71	76	62	52	34	40	59
Burghausen	Lkr. Altötting, Lkr. Mühldorf a. Inn	49	46	35	45	40	53	30	45	46	32
Coburg	Stadt Coburg, Lkr. Coburg, Lkr. Kronach, Lkr. Lichtenfels	45	41	40	38	29	39	36	24	36	50
Dachau	Lkr. Dachau	17	24	25	24	29	21	33	24	23	15
Donauwörth	Lkr. Donau-Ries, Lkr. Dillingen	50	39	42	37	22	32	30	26	31	39
Erding	Lkr. Erding	59	46	41	53	59	27	46	36	32	23
Erlangen	Stadt Erlangen, Lkr. Erlangen-Höchstädt	65	60	56	81	57	37	49	81	46	65
Freising	Lkr. Freising, Lkr. Erding, Lkr. Ebersberg	44	28	39	56	44	37	37	55	39	43
Fürstenfeldbruck	Lkr. Fürstenfeldbruck	35	37	55	34	32	31	37	43	43	40
Fürth	Stadt Fürth, Lkr. Fürth	56	43	34	39	56	59	37	43	37	29
Ingolstadt	Stadt Ingolstadt, Lkr. Eichstätt, Lkr. Pfaffenhofen	50	54	34	27	37	39	45	46	40	23
Kaufbeuren	Stadt Kaufbeuren, Lkr. Ostallgäu	62	42	31	37	53	53	48	51	47	51
Kempten	Stadt Kempten, Lkr. Oberallgäu	39	41	25	22	36	37	29	35	17	29
Landshut (AWO und Caritas)	Stadt Landshut, Lkr. Landshut, Lkr. Dingolfing, Lkr. Rottal-Inn	58	65	71	93	67	81	68	72	84	50
Memmingen	Stadt Memmingen, Lkr. Unterallgäu	30	29	31	29	27	30	38	29	11	22
München (Frauen helfen Frauen und Frauenhilfe)	Landeshauptstadt München; Lkr. München	197	293	231	238	235	234	186	224	270	259
Murnau	Lkr. Garmisch-Partenkirchen, Lkr. Weilheim-Schongau, Lkr. Starnberg	35	42	22	30	24	28	28	36	31	36
Neu-Ulm	Lkr. Neu-Ulm, Lkr. Günzburg	52	46	57	51	32	49	52	31	39	31
Nürnberg	Stadt Nürnberg	150	139	129	122	111	136	119	165	126	92
Passau	Stadt Passau, Lkr. Passau, Lkr. Freyung-Grafenau	53	32	49	50	53	45	58	44	23	36
Regensburg (Frauen helfen Frauen und SkF)	Stadt Regensburg, Lkr. Regensburg, Lkr. Kelheim, Lkr. Cham, Lkr. Neumarkt	75	82	80	74	93	89	99	69	71	58
Rosenheim	Stadt Rosenheim, Lkr. Rosenheim, Lkr. Traunstein	36	74	45	60	76	51	55	47	43	48
Schwabach	Stadt Schwabach, Lkr. Roth, Lkr. Nürnberger Land, Lkr. Weißenburg- Gunzenhausen	122	81	145	114	87	99	84	109	74	82
Schwandorf	Stadt Amberg, Lkr. Amberg-Weizsach, Lkr. Schwandorf	66	54	51	32	52	44	36	56	61	40
Schweinfurt	Stadt Schweinfurt, Lkr. Bad Kissingen, Lkr. Haßberge, Lkr. Rhön-Grabfeld, Lkr. Schweinfurt	54	61	74	72	64	50	42	60	40	51
Selb	Stadt Hof, Lkr. Hof, Lkr. Wunsiedel	57	46	55	49	59	79	47	58	41	54
Straubing	Stadt Straubing, Lkr. Straubing-Bogen	55	25	34	27	30	32	29	33	39	28
Weiden	Stadt Weiden, Lkr. Neustadt a. d. Waldnaab, Lkr. Tirschenreuth	60	48	54	50	47	49	38	41	42	41
Würzburg (AWO und SkF)	Stadt Würzburg, Lkr. Würzburg, Lkr. Kitzingen, Lkr. Main-Spessart	57	53	76	57	59	61	56	53	39	38
insgesamt		2.231	2.120	2.135	2.151	2.144	2.142	1.957	2.025	1.834	1.758

c) Gibt es für spezielle zusätzliche Bedürfnisse (z. B. Übersetzung, Arbeit mit traumatisierten Kindern) finanzielle Mittel für die Frauenhäuser?

Die staatliche Förderung erfolgt ausschließlich für das Fachpersonal zur Betreuung der Frauen. Die Finanzierung des Fachpersonals für die Kinderbetreuung obliegt allein den mitfinanzierenden Kommunen. Die Übernahme von Dolmetscherkosten ist nicht generell geregelt. Die Finanzierungsmodalitäten für Dolmetscherkosten sind Verhandlungssache des Frauenhauses mit den beteiligten Kommunen, die primär zuständig für die Finanzierung der Unterstützungseinrichtungen für gewaltbetroffene Frauen sind. Vereinzelt konnten Frauenhäuser hier vereinfachte Finanzierungsregelungen aushandeln (z. B. im Wege eines Kostenansatzes im Rahmen der Grundkostenpauschale), andere Frauenhäuser verfolgen im Rahmen von Einzelfallprüfungen die Erstattung der erforderlichen Aufwendungen oder die Beratungseinrichtung trägt die Kosten selbst. Zum Teil tragen die ratsuchenden Frauen die Kosten der Dolmetscher selbst oder sie werden von Vereinen ehrenamtlich unterstützt.

5. Welche Hilfsstrukturen stehen in Bayern bereit für Kinder, die direkt oder indirekt Opfer von Gewalt wurden?

Für die Staatsregierung stellt die Stärkung des Kinderschutzes eine wichtige Daueraufgabe dar. Sie hat deshalb ein Gesamtkonzept zum Kinderschutz vorgelegt. Nähere Ausführungen hierzu sind in dem Kinder- und Jugendprogramm der Bayerischen Staatsregierung – Kinder- und Jugendhilfe – Fortschreibung 2013, insbesondere im Kapitel III 6 sowie unter www.kinderschutz.bayern.de zu finden. Umfassende Informationen zu der Thematik enthält auch der Leitfaden des StMAS „Gewalt gegen Kinder und Jugendliche – Erkennen und Handeln“ (www.aerzteleitfaden.bayern.de) in Kapitel 1 (Daten und Fakten), Kapitel 3 (Formen von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche) und Kapitel 6 (Ansprechpartner und Adressen).

In Bayern besteht eine Vielzahl von Beratungs- und Interventionsangeboten, die von Gewalt betroffenen Kindern und Jugendlichen sowie ihren Angehörigen Unterstützung bieten.

Vor allem die 96 bayerischen Jugendämter der Landkreise und kreisfreien Städte bieten von Gewalt betroffenen Kindern und Jugendlichen qualifizierte Beratung an. Die Fachkräfte in den Jugendämtern haben einen Überblick über die weiteren Angebote vor Ort und wissen, welche regionalen Hilfeleistungen im Einzelfall insbesondere bei Problematiken wie sexualisierter Gewalt zu leisten sind. Bei Kindeswohlgefährdungen kommen die Jugendämter unmittelbar ihrem Schutzauftrag gemäß § 8 a SGB VIII nach.

Im Bereich der Frühen Hilfen sind zudem die durch das StMAS geförderten Koordinierenden Kinderschutzstellen zu nennen (KoKi – Netzwerk frühe Kindheit, www.koki.bayern.de), die in Bayern seit 2009 flächendeckend vorhanden sind. Die Koordinierenden Kinderschutzstellen sind bei den Jugendämtern angesiedelt und haben die Aufgabe, alle Akteure vor Ort, die mit Säuglingen und Kleinkindern zu tun haben (insb. Kinder- und Jugendhilfe und Gesundheitsbereich) zu vernetzen, um Risikofaktoren für die kindliche Entwicklung sowie für das Kindeswohl frühzeitig zu erkennen und präventive Unterstützungs- und Hilfeangebote rechtzeitig und institutionenübergreifend anzubieten. Durch Netzwerkarbeit sollen etwaige Hemmschwellen von Familien und Netzwerk-

partnern gegenüber der Kinder- und Jugendhilfe abgebaut und so niedrigschwellige Angebote gestärkt werden. Somit wird schon frühzeitig interdisziplinär angesetzt, um Kindeswohlgefährdungen zu verhindern.

Flächendeckend in jedem Landkreis und jeder kreisfreien Stadt stehen die multidisziplinär (insb. psychologische, sozialpädagogische Fachkräfte, kinder- und jugendpsychiatrische Konsiliardienste) ausgestatteten Erziehungsberatungsstellen zur qualifizierten Beratung, auch bezüglich Fragen zur Gewalt, zur Verfügung. Die rund 180 Beratungsstellen für Eltern, Kinder und Jugendliche werden durch das StMAS mit einem Förderprogramm nachhaltig unterstützt. Zusätzlich stehen virtuelle Beratungsmöglichkeiten zur Verfügung (s. a. www.erziehungsberatung.bayern.de und www.bke.de).

Mit Unterstützung des StMAS wurde beim Institut für Rechtsmedizin der LMU München mit der Kinderschutzambulanz (www.rechtsmedizin.med.uni-muenchen.de/kinderschutzambulanz) eine bayernweite Anlaufstelle eingerichtet, um insb. Fachkräften der Jugendämter, Ärztinnen und Ärzten und Eltern eine fundierte Beratung bei vermuteter Kindesmisshandlung und bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt zu ermöglichen und Handlungssicherheit im Umgang mit möglichen Kindeswohlgefährdungen zu schaffen. Über die Kinderschutzambulanz informieren Flyer in mehreren Sprachen. Über www.remed-online.de, den konsiliarischen Onlinedienst der Kinderschutzambulanz, der ebenfalls vom StMAS gefördert wird, können Ärztinnen und Ärzte und auch Jugendämter kostenlos und gegebenenfalls auch anonym über eine geschützte Onlineplattform Beratung und Informationen erhalten. Mit diesem Onlineangebot wird ein wichtiger Beitrag zu einer Vernetzung der Anlaufstellen, die sich mit Gewalt gegen Kinder und Jugendliche beschäftigen, geleistet. Darüber hinaus führen die Rechtsmedizinerinnen und Rechtsmediziner der Kinderschutzambulanz auf der Grundlage des Leitfadens des StMAS „Gewalt gegen Kinder und Jugendliche – Erkennen und Handeln“ interdisziplinäre Qualifizierungs- und Fortbildungsveranstaltungen zu der Thematik durch und tragen somit dazu bei, dass landesweit einheitliche Qualitätsstandards gewährleistet sind. Die Kinderschutzambulanz schließt mit ihrem Angebot eine Lücke zwischen Kinder- und Jugendhilfe und medizinischer Diagnostik und stärkt so den Kinderschutz in Bayern nachhaltig.

In den 38 staatlich geförderten Frauenhäusern in Bayern stehen neben den Plätzen für die gewaltbetroffenen Frauen über 400 Plätze für deren Kinder zur Verfügung. Die Frauenhäuser bieten den aufgenommenen Frauen und ihren Kindern vorübergehend Unterkunft zum Schutz vor Gewalt und umfassende psychosoziale Beratung. Für die nötigen fachlichen Hilfen steht Fachpersonal für Frauen und Kinder zur Verfügung. Soweit darüber hinaus Hilfe für einzelne Kinder erforderlich ist, ist das Jugendamt einzuschalten. Das Frauenhaus arbeitet gemäß Nr. 4.7 der Förderrichtlinie mit allen örtlichen Beratungsangeboten z. B. Familien-, Erziehungsberatungsstellen und dem Jugendamt fachlich zusammen.

Darüber hinaus bieten die 33 staatlich geförderten Notrufe von sexualisierter Gewalt betroffenen Kindern und Jugendlichen Beratung und Hilfe an. Auf Wunsch begleiten die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Notrufe das Kind zur Polizei, zur ärztlichen Untersuchung oder zur anwaltschaftlichen Beratung. Die Adressen sind unter www.gewaltschutz.bayern.de abrufbar.

Auch bei der Polizei gibt es ein Beratungsangebot. Die Beauftragten der Polizei für Frauen und Kinder stehen als Ansprechpartnerinnen für Kriminalitätsoffer zur Verfügung und informieren und unterstützen insbesondere in den Bereichen Gewalt im familiären Bereich/Häusliche Gewalt, Misshandlung oder Vernachlässigung von Kindern, sexueller Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen.

Dabei klären sie über den Ablauf eines Strafverfahrens und über Opferrechte auf, erläutern polizeiliche Maßnahmen und Möglichkeiten, geben Verhaltenstipps zur Vorbeugung und weisen auf Beratungsstellen und Hilfeeinrichtungen hin. Bei Bedarf stellen sie den Kontakt zur zuständigen Polizeidienststelle her (<https://www.polizei.bayern.de/bepo/schuetzenvorbeugen/beratung/frauenundkinder/>).

Trauma-ambulanzen leisten Soforthilfe für akut traumatisierte Kinder und Jugendliche unmittelbar nach dem Erleben einer traumatisierenden Gewalttat. Um eine unmittelbare Hilfe und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, die Opfer einer Gewalttat wurden, sicherstellen zu können, hat das für den Vollzug des Opferentschädigungsgesetzes zuständige Zentrum Bayern Familie und Soziales mit elf psychiatrischen Kliniken in allen Regierungsbezirken Bayerns Verträge zur Einrichtung von Trauma-ambulanzen geschlossen. Die Opfer können sich ohne bürokratische Hemmnisse unmittelbar nach Erleben einer Gewalttat direkt an die Einrichtungen wenden und das psychotherapeutische Angebot in Anspruch nehmen. Ziel ist, das psychotherapeutische Diagnose- und Behandlungsangebot für Kinder und Jugendliche zu verbessern und rasch und kompetent zu helfen, damit Traumatisierungen gar nicht erst entstehen bzw. sich nicht verfestigen.

6. a) Was unternimmt die Staatsregierung, um Opfer mit Migrationshintergrund zu erreichen (mehrsprachige Infobroschüren, mehrsprachiges Frauenhaus-Personal etc.)

b) Welche Mittel stehen hierfür zur Verfügung?

Das StMAS hat im Jahr 2009 bei den Frauenhäusern die Anschaffung eines mehrsprachigen Medienpakets zur Öffentlichkeitsarbeit mit insgesamt 9.400 € bezuschusst.

Zur Information über die Rechte nach dem Gewaltschutzgesetz steht ein Informationsflyer in elf Sprachen zur Verfügung. Die zuletzt vergriffenen Flyer in den Sprachen Deutsch, Türkisch, Hocharabisch und Thai sind wieder vorrätig.

Insbesondere die Migrationsberatungseinrichtungen für Erwachsene (MBE), das sind Erstanlaufstellen und Lotsen für Migrantinnen und Migranten in Trägerschaft der Freien Wohlfahrtspflege, werden auch mit der Zielsetzung gefördert, interkulturelle Arbeit im sozialen Nahraum zu leisten und Migrantinnen in Kriseninterventionen beizustehen. Das bundesfinanzierte Grundberatungsangebot der MBE wird bedarfsorientiert und in der Fläche Bayerns mit Landesmitteln in Höhe von jährlich rund 2,3 Mio. € unterstützt. So erhalten Menschen mit Migrationshintergrund im Allgemeinen, aber auch Adressatinnen der Frauenhäuser mit Migrationshintergrund im Besonderen passgenaue Unterstützungsangebote. Die MBE wurden im Übrigen dementsprechend auch in die Verteilung der deutschen und türkischen Flyer zum Wohnprojekt „Scheherazade schützt“ und dem zugehörigen Notruftelefon eingebunden. Dieses vom StMAS geförderte Wohnprojekt besteht seit August 2012 und bietet für akut von Zwangsverheiratung bedrohte oder betroffene jun-

ge Frauen im Alter zwischen 18 und 21 Jahren eine sichere Zufluchtsstätte (www.scheherazade-hilft.de). Insgesamt stehen dort drei staatlich pauschal finanzierte Krisenplätze zur Verfügung. Die staatliche Förderung im Jahr 2013 betrug 225.560 €.

Darüber hinaus gibt es weitere staatlich geförderte Einrichtungen, die sich mit Gewaltbereichen auseinandersetzen, denen speziell Frauen mit Migrationshintergrund ausgesetzt sein können. Migrantinnen und Ausländerinnen, die Opfer von Gewalt insbesondere in Form von Menschenhandel oder Zwangsverheiratung geworden sind, können sich zudem an die staatlich geförderten Fachberatungsstellen JADWIGA und SOLWODI wenden. Fachberatungsstellen von SOLWODI befinden sich in Bad Kissingen, Passau, Augsburg und München. Fachberatungsstellen von JADWIGA gibt es in München und Nürnberg. SOLWODI stellt für betroffene Frauen auch Schutzwohnungen in Bad Kissingen und Passau bereit. JADWIGA und SOLWODI wurden im Jahr 2013 mit insgesamt 279.821 € staatlich unterstützt.

7. Welche Hilfen stehen zur Verfügung, um den Frauen und Mädchen den Übergang aus dem Frauenhaus in die eigene Wohnung zu erleichtern, und wie werden diese Hilfen finanziert?

Aufgabe der Frauenhäuser ist es in erster Linie, die hilfesu-chenden Frauen so weit psychosozial zu stabilisieren, dass sie in ein selbstbestimmtes Leben zurückkehren können. Daneben fällt in das Aufgabengebiet der Frauenhäuser – bei entsprechendem Bedarf der betreuten Frauen – auch die Kontaktaufnahme mit den zuständigen Behörden bei der Suche nach einer geeigneten Wohnung.

Nach Art. 106 Abs. 2 der Bayerischen Verfassung ist es die Aufgabe von Staat und Kommunen, preisgünstigen Wohnraum zu fördern. Nach Art. 2 des Bayerischen Wohnraumförderungsgesetzes (BayWoFG) ist es das Ziel der Wohnraumförderung, Haushalte zu unterstützen, die sich am Markt nicht angemessen mit Wohnraum versorgen können.

Bayern unterstützt daher die Schaffung preisgünstigen Wohnraums im Rahmen des Bayerischen Wohnungsbauprogramms. Die Staatsregierung misst der Wohnraumförderung trotz Haushaltskonsolidierung einen hohen Stellenwert zu. Das erklärte Ziel ist, den Wohnungsbau entscheidend zu stärken, damit auch weiterhin ausreichender und erschwinglicher Wohnraum bereitsteht. Staatsminister Herrmann hat 2014 zum Jahr des Wohnungsbaus erklärt. 2014 stehen Fördermittel von Land und Bund in Höhe von insgesamt 287,5 Mio. € für die Schaffung von Mietwohnungen, Eigenheimen und Studentenwohnheimen zur Verfügung. Dies bedeutet eine Steigerung der Landesmittel gegenüber dem Vorjahr um 60 Mio. €.

Zu dem begünstigten Personenkreis gehören selbstverständlich schon jetzt Frauen auch in schwierigen Lebenslagen. Wenn alleinerziehende Elternteile (und in der überwiegenden Mehrheit sind das Frauen) z. B. Wohngemeinschaften bilden wollen, kommen nach Nr. 7.7 Buchstabe c der Verwaltungsvorschriften zum Vollzug des Wohnungsbindungsrechts – VVWoBindR Freistellungen von den Belegungsbindungen in Betracht. Zudem können von der Bewilligungsstelle im Zuwendungsbescheid Belegungsvorbehalte etwa für Schwangere oder Alleinerziehende vorgeesehen werden.

Im SGB II und im SGB XII gibt es zwar keinen Anspruch auf Wohnraumvermittlung, aber einen Anspruch auf Über-

nahme der (angemessenen) Kosten. Für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten sind ggf. Wohnraumvermittlungs-Leistungen nach § 68 Abs. 1 Satz 1 SGB XII möglich – diese Vorschrift ist neben dem SGB II anwendbar, auch für erwerbsfähige Personen. Alleinerziehende werden grundsätzlich nicht dem Personenkreis mit besonderen sozialen Schwierigkeiten zuzurechnen sein. Sie haben aber gleichwohl Anspruch auf Beratung durch die Sozialämter und bei entsprechendem Bedarf auf weitere Hilfen.

- 8. Wie sieht die Altersstruktur der Frauen und Mädchen aus, die von häuslicher Gewalt betroffen sind und kein Frauenhaus aufsuchen, gegenüber jenen, die in einem Frauenhaus Zuflucht suchen?**

Die Staatsregierung hat hierzu keine Erkenntnisse.